



**DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 25. NOVEMBER 2024, NR. 317
(VERÖFFENTLICHUNG AUF DER WEBSEITE DER SCHULE, G.V.D. NR. 33/2013)**

**BEAUFTRAGUNG FÜR REFERENTENTÄTIGKEIT, „ÖFFENTLICHER AUFTRAG, PERSONENBEZOGENE
DIENSTLEISTUNG IM SCHUL- UND BILDUNGSBEREICH“ FÜR DIE AUSBILDUNG VON LEHRLINGEN DER
BERUFSSPEZIALISIERENDEN LEHRE „BANKKAUFMANN/-FRAU“**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen,
Frau Edit Meraner,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 12/2012, Artikel 20, Absätze 1 und 2, die festlegen, dass die Landesregierung für die berufsspezialisierende Lehre im Einvernehmen mit den Sozialpartnern Ausbildungsprofile mit einer Bildungsordnung vorsehen kann und dass die entsprechende Bildungsordnung von dem/der für das Lehrlingswesen zuständigen Landesrat/Landesrätin im Einvernehmen mit den Sozialpartnern auf Landesebene oder im jeweiligen Sektor auf Landesebene festgelegt wird,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 140.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,



hat festgestellt, dass die in der Bildungsordnung (Dekret des Landesrates Nr. 19049/2018) für die berufsspezialisierenden Lehre für das Berufsprofil „Bankkaufmann/-frau“ vorgesehene formale Ausbildung durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass für diese sehr spezifische fachliche Ausbildung notwendig ist, eine geeignete externe Person mit der notwendigen Fachkompetenz zu beauftragen,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Assinform Dal Cin Editore Srl für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 5.148,80 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für 60 Stunden beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2025 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner Assinform Dal Cin Editore Srl zu einem Gesamtbetrag 5.148,80 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Referententätigkeit im Rahmen der Berufsspezialisierenden Lehre zum/zur „Bankkaufmann/-frau“;

2. EPV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person: Edit Meraner

Die Führungskraft

Edit Meraner

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 317 vom 25.11.2024

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung des Unternehmens oder der Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für ihre Leistung MwSt. berechnet:

Assinform Dal Cin Editore Srl,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Berufsspezialisierende Lehre zum/zur "Bankkaufmann/-frau 52"

Ort/e: LBS Gutenberg, Bozen, Termin/e: vom 17.02.2025 bis 12.06.2025, Vergütung: 5.148,80 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) .

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer direkt im Sinne des Landesgesetzes Nr. 16/2015, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a) aufgrund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Die Ausbildung zum Bankkaufmann und zur Bankkauffrau ist eine duale Ausbildung, die sowohl theoretische Inhalte in der Berufsschule als auch praktische Erfahrungen in der Bank umfasst. Ziel des Ausbildungskurses der berufsspezialisierenden Lehre ist es die Banklehrlinge dafür auszubilden, damit sie verantwortungsvolle Aufgaben in Banken übernehmen können und im Berufsalltag sachlich richtig handlungsorientiert agieren können. Die hohe Bildungsqualität besteht aus unserer Sicht darin, dass branchenspezifisches theoretisches Fachwissen mit praxisorientierten Kenntnissen in einer didaktischen und pädagogischen Art und Weise vermittelt werden. Deshalb kommt dem Referenten eine wesentliche Rolle zu, da von ihm die Wirksamkeit der Bildungsmaßnahme abhängt. Er soll Kompetenzen und Erfahrungen im didaktisch-pädagogischem Bereich, sowie in der beruflichen Handlungskompetenz aufweisen. Laut Bildungsordnung wird durch das Modul 7 (Die Versicherungsprodukte) die IVASS-Zertifizierung vorgesehen. Dafür müssen die Referenten zertifizierte IVASS-Ausbilder sein.

Assinform Dal Cin Editore plant und führt Schulungsmaßnahmen für Fachkräfte im Versicherungs- und Bankensektor durch. Die Maßnahmen richten sich einerseits an den Markt (Konferenzen, Workshops, Qualifizierungskurse) und werden andererseits auf Bestellung entworfen und durchgeführt, basierend auf der Analyse der Schulungsbedarfe der Kunden, wie in unserem Fall. Assinform kann auf 35 Jahre Erfahrung in der technisch-juristischen Versicherungsbildung zurückblicken. Zudem verfügt das Unternehmen über 17 Jahre Erfahrung in der Durchführung des Vorbereitungskurses für die RUI-Prüfung, bzw IVASS-Prüfung. Die Lehrmethoden von Assinform haben sich im Laufe der Zeit weiterentwickelt und passen sich den technologischen Möglichkeiten an. Die Berater von Assinform zeichnen sich durch höchste Fachkompetenz in den verschiedenen Versicherungsdisziplinen aus.

Die Ausbilder, die diesen Kursmodul leiten, bringen nicht nur umfassende Schulungserfahrung mit, sondern auch praxisrelevante Kenntnisse aus der Branche. Die von ihnen angebotenen Schulungen sind nicht nur darauf ausgerichtet, die Teilnehmer auf die IVASS-Prüfung vorzubereiten, sondern auch darauf, praxisrelevante Fähigkeiten in einer didaktisch geeigneten Form zu vermitteln.

Dank dieser Merkmale, die Assinform Dal Cin Editore bieten kann, ist die hohe Qualität der Schulungen gewährleistet.

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:



Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.



	Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss
--	--

Die „Wiedereinladung“, bzw. die Einholung eines Angebotes ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

☒	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 140.000 Euro.
☐	Der Grundsatz der Rotation wurde angewendet: (Sachverhalt beschreiben)
☒	Der Grundsatz der Rotation wurde nicht angewendet: Artikel 49, Absatz 4 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und insbesondere der BLR Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4 „Direktvergaben“, sieht unter Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“ die Fälle vor, in welchen der Grundsatz der Rotation nicht angewendet werden muss: „Folgend die Begründung des Ausnahmefalls: Die Schule hat verschiedene Ansätze verfolgt, um das Rotationsprinzip umzusetzen und Alternativen für die Referententätigkeit zu finden. Sie hat sich an Berufsverbände gewandt und Versicherungsagenturen kontaktiert. Zudem wurde auf der Schulhomepage die Suche nach Referenten für Modul 7 veröffentlicht. Leider gab es keine Interessensbekundungen. Ein Grund dafür ist, dass die Ausbildung sowohl in Präsenz als auch online durchgeführt werden soll. Laut Vorgaben der Bildungsordnung wird für dieses Modul, bzw für die IVASS-Zertifizierung 32 Stunden in Präsenz und 28 Stunden online vorgesehen. Das heißt, dass der Wirtschaftsteilnehmer strukturierte Online-Ausbildungen bezüglich der IVASS-Zertifizierung anbieten müssen. Die Referenten müssen zertifizierte IVASS-Ausbilder sein und die nötigen Voraussetzungen laut IVASS-Regelung Nr. 40/2018 besitzen. Außerdem erschwert die, auf die spezifische Zielgruppe ausgearbeitete, Lehrmethode die Suche von geeigneten Referenten. Ziel der Ausbildungsmaßnahme ist nämlich nicht nur spezifisches Fachwissen und die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zu übermitteln, sondern den Banklehrlingen die wesentlichen Aspekte einer optimal qualitativ hochwertigen Beratung zu vermitteln, damit sie auf ihre eventuellen zukünftigen Aufgaben im Versicherungsbereich vorzubereitet sind. Die praxisorientierten Kenntnisse sind deswegen ein wesentlicher Bestandteil der Bildungsmaßnahme. Der Zufriedenheitsgrads der vorhergehenden Aufträge und die Preisangemessenheit des angebotenen Preises vom Wirtschaftspartner Assinform Dal Cin Editore Srl sind sehr hoch, wie aus den Feedbacks der Teilnehmer ersichtlich ist. Die Verlässlichkeit des Wirtschaftsteilnehmer und die vorragende Eignung zur Erzielung der Wirksamkeit der Bildungsmaßnahme aus didaktischer Sicht, in Übereinstimmung mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau sprechen für die Beauftragung des Wirtschaftspartners.

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.